

Arbeitsrecht (Nr. 207/2004)

Keine Zeitgutschrift für Arztbesuch während der Gleitzeit

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Nimmt ein Arbeitnehmer an einer Regelung mit einer täglichen Gleitzeit von 6 bis 20 Uhr bei einer frei wählbaren Kernarbeitszeit von 4,5 Stunden teil, kann er für einstündige Arztbesuche während der Gleitzeit keine Zeitgutschrift verlangen.

**Urteil des LAG Hamm – Datum unbekannt –
Aktenzeichen : 11 Sa 247/03**

Veröffentlicht : Handelsblatt

30. Juni 2004

04.07.2004